

sehen Gesamtkonzeption des westdeutschen Imperialismus. Manstein schrieb deshalb zu Recht bereits vor Annahme dieser Gesetze:

„Man kann sich bei einer derartigen Sachlage des Eindruckes nicht erwehren, daß mit dem Aufhänger ‚Zivilschutz‘ die Freiheit des Bundesbürgers weiter eingeeengt werden soll... Was hier angeblich als Opfer für die Verteidigung der freiheitlichen Demokratie gefordert wird, ist in Wahrheit zusammen mit anderen Gesetzesbindungen der Versuch einer

Machtkonzentration... Ich sehe in den mit dem Zivilschutz zusammenhängenden Gesetzesvorlagen einen sachlich schlecht begründeten I/ersuch, durch Erzeugung von dosierter Angstpsychose und einem uneinlösbaren Sicherheitsversprechen die Bereitschaft zu militärischen Wagnissen zu erhöhen und Meinungs- und Bewegungsfreiheit noch stärker einzuzengen.“³²

32 Manstein, „Über den gesetzlich verordneten Tod“, Stimme der Gemeinde 1964, Sp. 56.

das Präsidium des Obersten Gerichts

Über die Verweisung an das zuständige Gericht im zivilrechtlichen Anschlußverfahren (§ 270 StPO)

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. Juli 1966 — 1 Pr 112 — 6/66

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat im Verfahren 3 Ust 40/64 als Berufungsgericht die Angeklagten zur Leistung von Schadenersatz dem Grunde nach verpflichtet und die Sache zur Verhandlung über die Höhe der Ersatzansprüche an die Senate für Zivil- bzw. Arbeitsrecht des Bezirksgerichts verwiesen. Dieser Entscheidung liegt die Auffassung zugrunde, daß auch nach Abtrennung des zivilrechtlichen Anspruchs die für das Strafverfahren maßgebende Zuständigkeit begründet bleibt. Dem kann nicht gefolgt werden.

Im zivilrechtlichen Anschlußverfahren ist bei Verweisung der Sache zur Verhandlung über die Höhe des

Schadens das Zivilgericht nach der Zuständigkeitsregelung für Zivilsachen zu bestimmen. Die für die erstinstanzliche Verhandlung der Strafsache maßgebenden Umstände bewirken nicht automatisch, daß für die Verhandlung über die Höhe des von der Strafsache abgetrennten zivilrechtlichen Anspruchs auch das Bezirksgericht zuständig sein muß. Eine von der des Kreisgerichts abweichende sachliche Zuständigkeit ist nur dann gegeben, wenn für die Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruches eine gesonderte Heranziehungsverfügung ergeht.

das Strafrecht

Strafrecht

ASAO 840/1 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) vom 29. Mai 1962 (GBl.-Sonderdruck Nr. 350); § 8 ASchVO.

1. Betreiber eines Druckgefäßes im Sinne der ASAO 840/1 ist der jeweilige juristisch selbständige Betrieb. Die Pflichten aus dieser Arbeitsschutzanordnung sind dem Leiter des Betriebes auferlegt. Er kann aber die Pflichten auf ihm nachgeordnete leitende Mitarbeiter übertragen.

2. Zur Abgrenzung des Pflichtenkreises des Täters bei der Feststellung von Rechtspflichtverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

3. Zur Abgrenzung zwischen Mitursachen und Bedingungen bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs (hier: im Bereich des Arbeitsschutzes).

OG, Urt. vom 11. Mai 1966 — 2 Ust 6/66.

Ausgangspunkt dieses Strafverfahrens ist eine folgenschwere Havarie im VEB B. Am 4. Januar 1965 löste sich ein Ventilstutzen ans dem Wärmeaustauscher einer Anlage in der Abteilung Niederdruck. Es kam zum Austritt einer erheblichen Menge brennbaren Produkts, welches sich an einer überhitzten Niederdruckleitung entzündete. Der sich schnell ausbreitende Brand griff auf andere Anlagen der Destillation über.

Das Bezirksgericht hat folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte ist Diplom-Chemiker und seit 1946 im VEB B. beschäftigt. Vom 1. Januar 1951 bis März 1963 war er Leiter der Abteilung Niederdruck. Der Angeklagte hat fleißig und zuverlässig gearbeitet und dem Arbeitsschutz die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Er war im Besitz des Befähigungsnachweises für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Im November 1961 wurde auf Grund eines vom Angeklagten befürworteten Verbesserungsvorschlages das als Wärmeaustauscher hergestellte und früher als solcher auch betriebene Druckgefäß, Aggregat 2293, welches

zeitweise als Kühler verwendet worden war, wieder als Wärmeaustauscher umgeschloss.

Gemäß § 8 der seinerzeit gültigen ASAO 840 — Druckgefäße — vom 21. November 1952 (GBl. S. 1245 — inzwischen ersetzt durch die ASAO 840/1 — Druckgefäße — Druckgefäßenordnung vom 29. Mai 1962 — GBl.-Sonderdruck Nr. 350) war der Betreiber eines Druckgefäßes der Gruppen B, C, D — der Wärmeaustauscher fiel unter die Gruppe D — verpflichtet, die Absicht einer wesentlichen Änderung der Bauart oder des Verwendungszweckes des Aggregats der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen. Im VEB B. wurden die Befugnisse der Technischen Überwachung von der Technischen Eigenüberwachung (TEÜ) des Betriebes wahrgenommen.

Der Angeklagte hat die erforderliche Mitteilung an die TEÜ nicht gemacht und dadurch eine Umqualifizierung des Druckgefäßes nicht veranlaßt. Auf Anforderung der Mitarbeiter der Werkstatt wurde am 24. November 1961 während der Generalreparatur der gesamten Anlage das Gefäß der TEÜ vorgeführt und von dieser auch eine außerordentliche innere Untersuchung des Mantels vorgenommen. Es erfolgte jedoch nicht die notwendige Wasserdruckprüfung. Ebenfalls unterblieb die Belastung der Decke und der Stutzen, da der TEÜ die vorgesehene Verwendung des Druckgefäßes als Wärmeaustauscher nicht bekannt war. Auch in der Folgezeit wurde keine besondere Wartung des Druckgefäßes vorgenommen.

Am 4. Januar 1965 waren Monteure des VEB J. damit beschäftigt, in der Anlage, so auch vor dem Wärmeaustauscher, Laufbleche auszuwechseln. Das Laufblech vor diesem Aggregat konnte durch normale Arbeitsmethoden nicht gelöst werden. Die Monteure entschlossen sich daher, entgegen dem Verbot der ASAO 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — vom 1. August 1954 (GBl.-Sonderdruck Nr. 39) das feststehende Laufblech mit einem Hubzug anzuheben. Ein Monteur befestigte den Hubzug über dem Laufblech. Er kletterte dabei auf den Wärmeaustauscher, wobei er den Entleerungsstutzen als Aufstiegsunterlage benutzte. Das Laufblech wurde mit dem Hubzug soweit angehoben, bis es am Stutzen anlag. Da auch dann das Laufblech noch nicht entfernt werden konnte, versuchten die Monteure, es durch Hammerschläge endgültig zu lösen. Während dieser Arbeiten löste sich der